

Telefon: 089/233 – 44335  
089/233 – 44656

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und-  
Ordnung, Prävention  
FQA / Heimaufsicht

**Qualitätsbericht der  
Heimaufsicht 2021/2022**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09307**

**Bekanntgabe des Verwaltungs- und Personalausschusses, des Sozialausschusses,  
des Kreisverwaltungsausschusses und des Gesundheitsausschusses in der  
gemeinsamen Sitzung vom 22.06.2023**

Öffentliche Sitzung

**Inhaltsverzeichnis**

|   |           |
|---|-----------|
| <b>I. Vortrag der Referentin.....</b>   | <b>2</b>  |
| 1. Zuständigkeitsbereich Heimaufsicht.....  | 2         |
| 2. Allgemeines zu den Prüfungen.....  | 3         |
| 2.1 Unangemeldete Prüfungen.....  | 3         |
| 2.2 Prüfungsvorgehen.....   | 3         |
| 2.3 Arten der Prüfung.....  | 3         |
| 2.4 Grenzen der Prüfung.....  | 4         |
| 3. Prüfungen.....   | 5         |
| 3.1 Durchgeführte Prüfungen im Bereich der Altenhilfe.....                              | 5         |
| 3.2 Durchgeführte Prüfungen im Bereich der Behindertenhilfe.....                        | 7         |
| 4. Beratungen.....  | 9         |
| 4.1 Gesonderte Beratungen in der Altenhilfe.....  | 9         |
| 4.2 Gesonderte Beratungen in der Behindertenhilfe.....                                  | 10        |
| 5. Beschwerden.....   | 10        |
| 5.1 Beschwerden in der Altenhilfe.....  | 10        |
| 5.2 Beschwerden in der Behindertenhilfe.....  | 11        |
| 6. Feststellungen und Maßnahmen.....  | 12        |
| 6.1 Feststellungen in der stationären Altenhilfe.....                                   | 12        |
| 6.2 Maßnahmen in der stationären Altenhilfe.....  | 16        |
| 6.3 Feststellungen in der stationären Behindertenhilfe.....                             | 16        |
| 6.4 Maßnahmen in der stationären Behindertenhilfe.....                                  | 18        |
| 7. Fortgang der Pandemie.....   | 18        |
| 8. Umsetzung der baulichen Mindestanforderungen bei Bestandsbauten.....                 | 20        |
| 9. Kontinuierliche Weiterentwicklung Gewaltprävention in stationären Einrichtungen..... | 21        |
| 10. Personalsituation in den stationären Einrichtungen.....                             | 22        |
| 11. Kooperationspartner.....  | 24        |
| 12. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirats.....                     | 25        |
| <b>II. Bekannt gegeben.....</b>   | <b>25</b> |

## I. Vortrag der Referentin

Die FQA/Heimaufsicht<sup>1</sup> des Kreisverwaltungsreferates der Landeshauptstadt München ist seit 2002 für die Prüfung und Beratung sämtlicher stationärer Alten- und Behinderteneinrichtungen einschließlich zweier Hospize sowie der ambulant betreuten Wohngemeinschaften der Altenhilfe und darüber hinaus im Beschwerdefall für die betreuten Wohngruppen der Behindertenhilfe im Stadtgebiet München zuständig.

Über ihre Tätigkeit und ihre Feststellungen informiert die Heimaufsicht aufgrund des Beschlusses des Kreisverwaltungsausschusses vom 17.07.2001 den Münchner Stadtrat im zweijährigen Turnus in Form eines Qualitäts-/Tätigkeitsberichtes.

Der hier vorgelegte 11. Qualitätsbericht, der gemeinsam mit dem Bericht der Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege des Direktoriums bekanntgegeben wird, enthält die wichtigsten Zahlen und Fakten aus den Überprüfungen der Jahre 2021 und 2022 und soll einen Einblick in die Tätigkeit der Münchner Heimaufsicht geben.

Die Vorlage ist mit dem Gesundheitsreferat, dem Sozialreferat, dem Direktorium / Beschwerdestelle sowie dem Referat für Arbeit und Wirtschaft abgestimmt.

### 1. Zuständigkeitsbereich Heimaufsicht

Der Zuständigkeitsbereich der Heimaufsicht des Kreisverwaltungsreferates umfasst 63 stationäre Einrichtungen der Altenhilfe<sup>2</sup>, 63 ambulant betreute Wohngemeinschaften sowie 26 stationäre Einrichtungen der Behinderten- und Wohnungslosenhilfe und 33 betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen mit insgesamt annähernd 10 000 Bewohner\*innen (Stand 31.12.2022).

In Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) prüft die Heimaufsicht, ob die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner\*innen geschützt werden und die Qualitätsanforderungen des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes erfüllt sind. Neben dem prüfungsbegleitenden Informations- und Beratungsansatz werden darüber hinaus auch durch gesonderte Beratungen Impulse zur Verbesserung der Pflege und Betreuung sowie der Lebens- und Wohnqualität in der institutionellen Pflege und Betreuung in München gesetzt.

1 Hinweis: Die Heimaufsichten in Bayern nennen sich aufgrund einer Vorgabe des Bayerischen Sozialministeriums aus dem Jahr 2009 Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA). Nachdem sich diese Bezeichnung in der öffentlichen Wahrnehmung jedoch kaum etabliert hat, findet auch in dem vorliegenden Bericht primär der Ausdruck „Heimaufsicht“ Verwendung.

2 Zu den 63 Einrichtungen der Altenhilfe, davon 59 mit Versorgungsvertrag nach SGB XI, zählten im Berichtszeitraum zwei Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, die im Rahmen von wissenschaftlich begleiteten Projekten zeitlich festgelegte Kurzzeitpflege für Menschen mit dementiellen Erkrankungen angeboten hatten sowie zwei Hospize.

## **2. Allgemeines zu den Prüfungen**

### **2.1 Unangemeldete Prüfungen**

Im Gegensatz zu beispielsweise den Prüfungen des Medizinischen Dienstes Bayern, finden die Prüfungen im Bereich der Altenhilfe stets unangemeldet statt; Termine werden vorab weder Kostenträgern noch Aufsichtsbehörden bekannt gegeben. Diese Vorgehensweise ist nach Meinung des Kreisverwaltungsreferates unerlässlich, um ein „ungeschöntes Bild“ vorzufinden. Grundsätzliche Defizite in Einrichtungen lassen sich zwar nicht innerhalb weniger Tage beheben, die unangemeldete Prüfung bringt jedoch gewisse grundlegende Aspekte der Qualität zum Vorschein. Unter anderem sind dies die personelle Besetzung am Tag der Prüfung, die Wirkung des Risikomanagements der Einrichtung, die Pflege und Betreuung von Bewohner\*innen in besonderen Lebenslagen sowie der Kommunikationsfluss. Auch wird die „normale“ Organisation des Betriebes in unangemeldeten Prüfungen erkennbar.

Die Prüfungen in den stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen finden in der Regel ebenfalls unangemeldet statt. In einzelnen Fällen ist es jedoch notwendig, von diesem Vorgehen abzuweichen. Ein Beispiel hierfür ist der angemeldete Besuch einer Sitzung der Bewohnervertretung. Die Bewohnervertretung wird durch die Bewohner\*innen gewählt und fungiert als Sprachrohr gegenüber der Einrichtungsleitung bzw. der Heimaufsicht. Bei unangemeldeten Prüfungen ist der Kontakt zu der Bewohnervertretung nur punktuell möglich.

### **2.2 Prüfungsvorgehen**

Grundsätzlich verfolgt die Heimaufsicht den Ansatz, die Abläufe am Tag der Prüfung vor Ort so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, wobei es naturgemäß eine vollkommen störungsfreie Prüfung nicht geben kann. Ein gewisser Einfluss auf die Abläufe wird immer feststellbar sein und ein gewisses Binden von Personalressourcen wird sich nie völlig vermeiden lassen. Die Heimaufsicht geht jedoch in der Regel auf die Wünsche der Einrichtungen ein, wenn diese mitteilen, dass an bestimmten Tagen (aufgrund von beispielsweise durchgeführten Fortbildungen oder Veranstaltungen etc.) möglichst keine Prüfung stattfinden soll. Im Beschwerdefall oder bei Gefahr für Leib und Leben der Bewohner\*innen kann hierauf jedoch keine Rücksicht genommen werden.

### **2.3 Arten der Prüfung**

Die Prüfungen der Heimaufsicht erfolgen als Routineprüfungen und anlassbezogene Prüfungen. Routineprüfungen sind die turnusmäßig geplanten Regelbesuche, die gemäß

Pflege- und Wohnqualitätsgesetz einmal jährlich, laut Stadtratsbeschluss vom 17.07.2001 innerhalb der Landeshauptstadt München zweimal jährlich, durchgeführt werden sollen.

Anlassbezogene Prüfungen werden durch Beschwerden oder durch Mangelfeststellungen vorangegangener Prüfungen veranlasst. Die Heimaufsicht geht Beschwerden grundsätzlich umgehend nach, was jedoch nicht immer zwingend mit einer sofortigen Prüfung verbunden sein muss. Beschwerdeinhalte können darüber hinaus auch im Rahmen einer zeitnah anstehenden Routineprüfung thematisiert und überprüft werden.

Die Prüfungen verfolgen in der Alten- und in der Behindertenhilfe unterschiedliche Ansätze und Abläufe. Während im Bereich der Altenhilfe die Qualität der pflegerischen Versorgung und Betreuung sowie die Personalausstattung im Vordergrund steht, dominiert bei den Prüfungen im Bereich der Behindertenhilfe der konzeptbezogene sozialpädagogische Ansatz (ressourcen- und lebensweltorientiert mit dem Ziel einer selbstbestimmten Teilhabe am Leben sowie niederschwellige Angebote im Bereich der Wohnungslosenhilfe).

Schwerpunkte der Prüfungen zur Pflege- und Betreuungsqualität sind neben der teilnehmenden Beobachtung und Begutachtung bei der Behandlungs- und Grundpflege Gespräche mit den Pflegebedürftigen, Gespräche mit den Mitarbeiter\*innen der Einrichtungen, die Einsichtnahme in die Dokumentationen sowie allgemeine Beobachtungen und Wahrnehmungen.

Das Prüfvorgehen wurde in den letzten Jahren modifiziert und insgesamt stärker auf die jeweiligen Konzepte und Versorgungsstrukturen ausgerichtet. Die Prüfungen fokussieren sich vermehrt auf die individuelle Ergebnis- und Lebensqualität der Bewohner\*innen.

## **2.4 Grenzen der Prüfung**

Die Prüfungen im Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes sind stichprobenbasierte Momentaufnahmen des jeweiligen Prüfungstages. Es gibt zwar eine Reihe von Indikatoren, welche Aussagen über die vergangene Entwicklung ermöglichen bzw. über die Tendenz, wohin sich die Einrichtung entwickeln könnte. Die bisherigen Erfahrung zeigten jedoch, dass die Qualität innerhalb einer Einrichtung schnell absinken kann, sie oftmals personenabhängig ist und sich die Qualität auch innerhalb einer Einrichtung nach den jeweiligen Wohnbereichen stark unterscheiden kann. Somit kann bereits wenige Tage nach der Prüfung ein vollkommen anderes „Qualitätsbild“ vorhanden sein.

Eine seriöse allumfassende Qualitätsaussage über die komplexe Thematik der pflegerischen, betreuenden oder sozialpädagogischen Versorgung in einer Einrichtung erlaubt demzufolge auch die heimaufsichtliche Prüfung nicht.

### 3. Prüfungen

#### 3.1 Durchgeführte Prüfungen im Bereich der Altenhilfe

Im Jahr 2021 fanden insgesamt 83 Prüfungen in den stationären Einrichtungen der Altenhilfe statt, was einer durchschnittlichen Überprüfungsrate von 131 % entspricht. Der Anteil der anlassbezogenen Prüfungen aufgrund von Mangelnachprüfungen aus vorhergehenden Prüfungen und Beschwerden lag hierbei bei 48 %.

Im Jahr 2022 fanden insgesamt 93 Prüfungen in den stationären Einrichtungen der Altenhilfe statt, was einer Überprüfungsrate von 148% entspricht. Bei dem Anteil der anlassbezogenen Prüfungen war dabei ein deutlicher Anstieg auf 66% zu verzeichnen (siehe Punkt 5 und 6)

Während im Jahr 2019 das Verhältnis von Routineprüfungen zu anlassbezogenen Prüfungen noch bei 64 % zu 36 % lag, kam es im Jahr 2022 mit 34% Routineprüfungen und 66 % anlassbezogenen Prüfungen zu einer Umkehr. Grund hierfür war der Anstieg der Beschwerden im Jahr 2022 und die stark gestiegene Anzahl der festgestellten Qualitätsdefizite (Mängel) in der Pflege und Versorgung. (siehe Punkt 5 und 6)

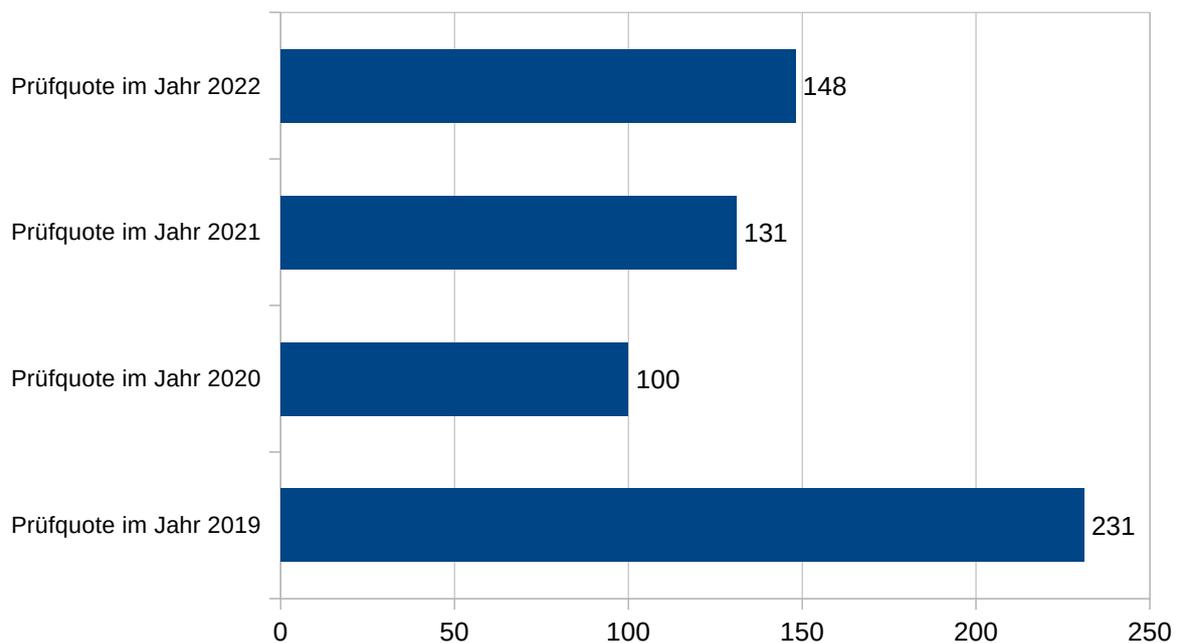
Nachdem die Prüfungsquote im ersten Pandemiejahr 2020, welches von massiven Prüfungseinschränkungen gekennzeichnet war, nur bei 100 % lag, konnten in den Jahren 2021 und 2022 wieder vermehrt Prüfungen durchgeführt werden.

Das gewohnt hohe Prüfungsniveau der „Vorcoronajahre“ mit einer Prüfquote von weit über 200%, wie sie noch die Zahlen des Jahres 2019 abbilden, konnte jedoch auch im Jahr 2022 nicht wieder erreicht werden. Gründe hierfür waren die wiederkehrend hohen Infektionszahlen in den Einrichtungen mit den erforderlichen Quarantänemaßnahmen, die hohe Anzahl der Beschwerden und der starke Anstieg der Mangelfeststellungen mit den sich anschließenden Maßnahmen, sowie die eingeschränkten personellen Kapazitäten im Team Altenhilfe.

Im Rahmen der daraus resultierenden Aufgabenpriorisierung hatte die Beschwerdebearbeitung und die engmaschige Prüfung und Beratung von drei stationären Altenhilfeeinrichtungen, in denen aufgrund massiver Qualitätsdefizite im Jahr 2022 alleine zwanzig anlassbezogene Prüfungen durchgeführt werden mussten, Vorrang.

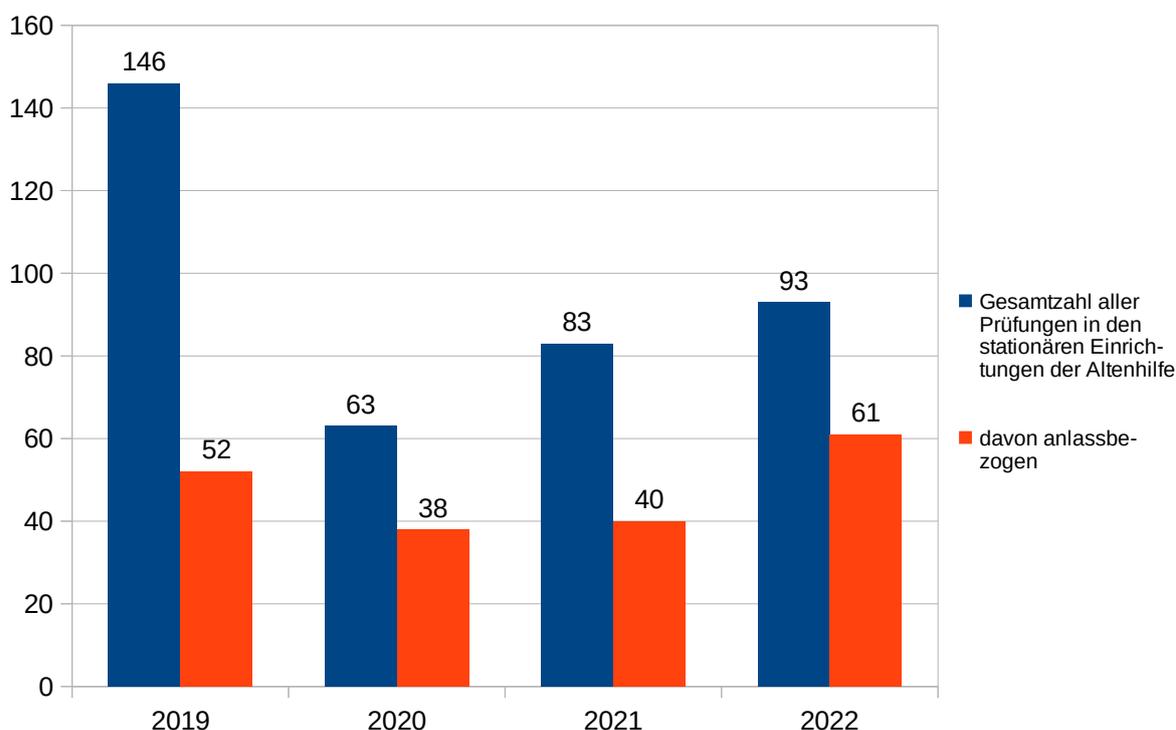
Die Vorgabe des Münchner Stadtrates vom Juli 2001, derzufolge zum Schutz der in den stationären Einrichtungen lebenden Münchner Bürger\*innen jede Einrichtung zwei Mal jährlich zu prüfen ist, konnte als Folge in diesem Berichtszeitraum nicht erfüllt werden. Die Einhaltung des gesetzlichen Mindeststandards, demzufolge jede Einrichtung mindestens einmal jährlich zu prüfen ist, war ebenfalls nicht möglich. So blieben im Jahr 2021 sieben und im Jahr 2022 14 Altenhilfeeinrichtungen ungeprüft.

*Darstellung der prozentualen Überprüfungsquoten der stationären Altenhilfeeinrichtungen in den Jahren 2019 bis 2022:*



In den 63 ambulant betreuten Wohngemeinschaften der Altenhilfe (Stand 31.12.2022), die gemäß den gesetzlichen Vorgaben in der Regel ein Mal im Jahr überprüft werden sollen, wurde im Jahr 2021 mit insgesamt 19 Überprüfungen, wovon sieben anlassbezogen stattfanden, eine Prüfquote von 32 % erreicht. Im Jahr 2022 fanden 25 Prüfungen, davon zwei aufgrund von Beschwerden, statt, was einem Anteil von 40 % entspricht. Damit blieben 41 Wohngemeinschaften im Jahr 2021 und 38 im Jahr 2022 ungeprüft.

*Darstellung der Gesamtzahl der Prüfungen und der anlassbezogenen Überprüfungen in den stationären Einrichtungen der Altenhilfe :*



### **3.2 Durchgeführte Prüfungen im Bereich der Behindertenhilfe**

Im Jahr 2021 fanden insgesamt 23 Prüfungen in den stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen statt, was einer durchschnittlichen Überprüfungsrate von 88 % entspricht. Der Anteil der anlassbezogenen Prüfungen belief sich hierbei auf annähernd 53 %.

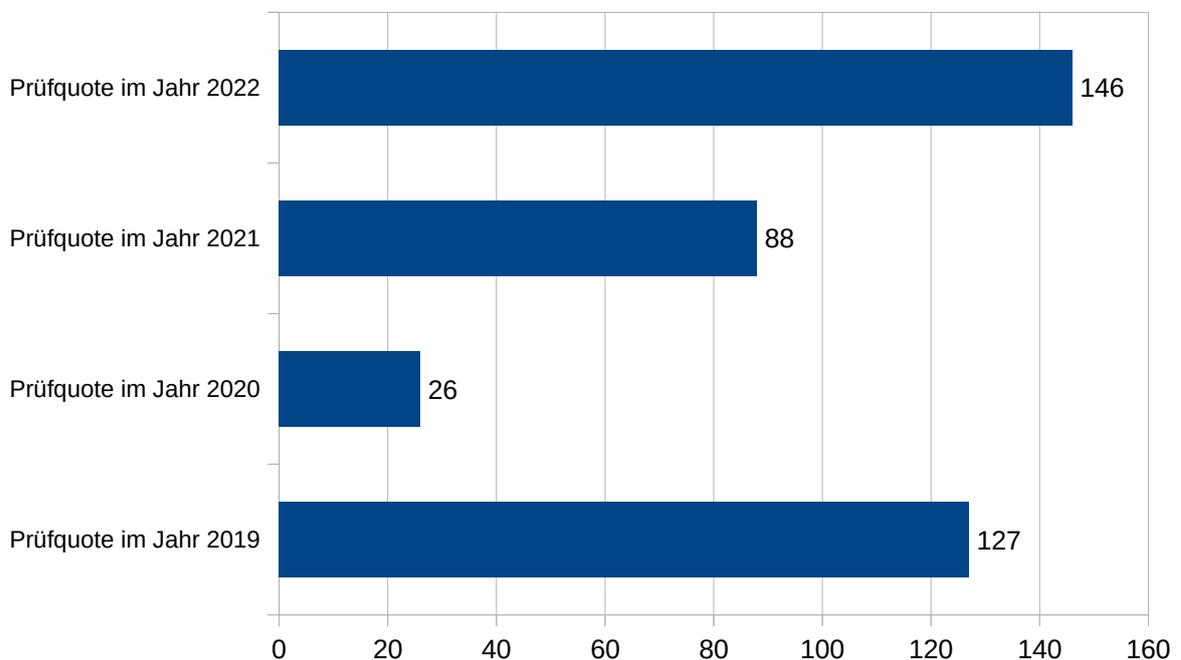
Im zweiten Jahr der COVID19-Pandemie mussten die Prüfungen entsprechend der Entwicklung des Infektionsgeschehens in den stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen angepasst werden. Angesetzte Termine wurden wegen Ausbrüchen in den stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zum Schutz der Bewohner\*innen und Mitarbeiter\*innen wiederholt verschoben bzw. abgesagt. Im Vergleich zum vorherigen Jahr 2020, in welchem die COVID19-Pandemie ausbrach, stieg die Prüfquote von 26 % auf 88 % im Jahr 2021.

Im Jahr 2022 fanden insgesamt 35 Prüfungen in den stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen statt. Dies entspricht einer durchschnittlichen Überprüfungsquote von 146 %. Die Heimaufsicht erreicht damit wieder die Prüfdichte der Vorjahre vor Ausbruch der COVID19-Pandemie.

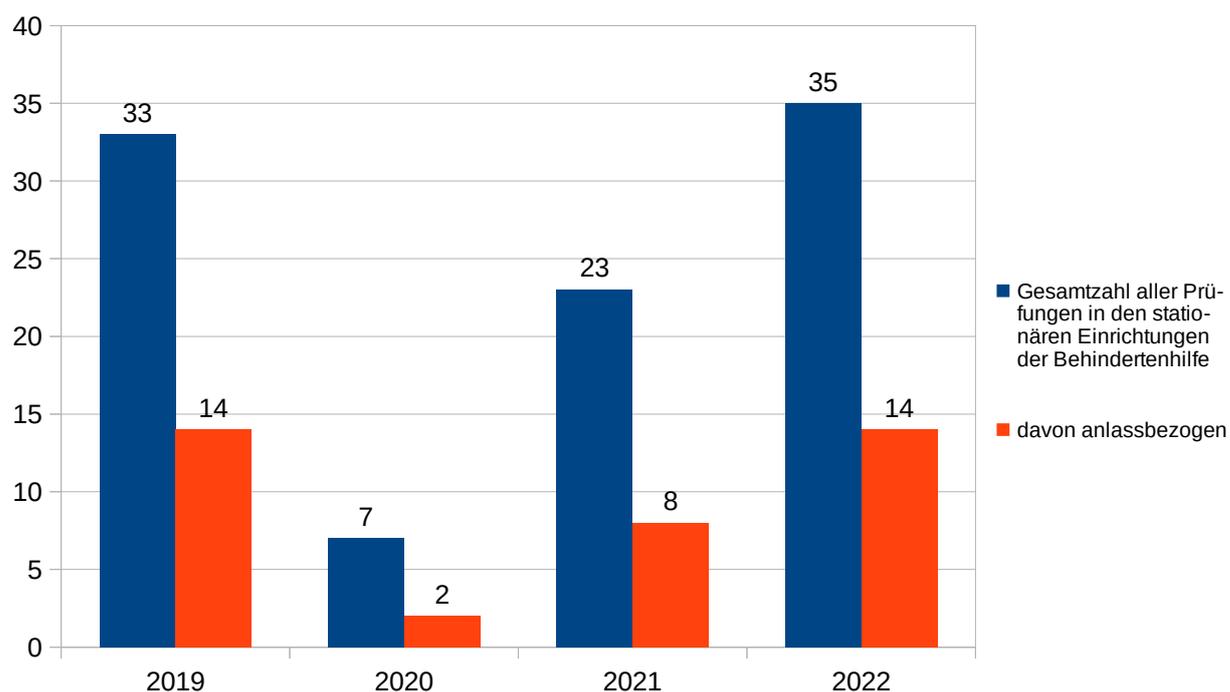
Der Anteil der Routineprüfungen belief sich hierbei auf ca. 60 %. In 40 % der Fälle erfolgte die Prüfung anlassbezogen aufgrund von Beschwerden bzw. zur Nachprüfung von Mangelsachverhalten.

Auch in den stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen konnte die Vorgabe des Münchner Stadtrates vom Juli 2001, jede Einrichtung zwei Mal jährlich zu prüfen, in diesem Berichtszeitraum nicht erreicht werden. Die Einhaltung des gesetzlichen Mindeststandards, demzufolge jede Einrichtung mindestens einmal jährlich zu prüfen ist, war ebenfalls nicht möglich. So blieben im Jahr 2021 sieben und im Jahr 2022 eine Einrichtung ungeprüft.

*Darstellung der prozentualen Überprüfungsquoten der stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in den Jahren 2019 bis 2022:*



Darstellung der Gesamtzahl der Prüfungen und der anlassbezogenen Überprüfungen in den *stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen* in den Jahren 2019 bis 2022 :



#### 4. Beratungen

##### 4.1 Gesonderte Beratungen in der Altenhilfe

Während im Jahr 2021 noch 28 gesonderten Beratungen erfolgen konnten, waren im Jahr 2022 aufgrund der eingeschränkten personellen Kapazitäten der Heimaufsicht nur 17 gesonderte Beratungen möglich. Der Hauptfokus lag dabei auf dem Bereich der pflegerischen Versorgung.

Diese sogenannten gesonderten Beratungen finden außerhalb der Prüfungen statt und stellen ein freiwilliges Angebot der Heimaufsicht dar. Unabhängig von Prüfungssituationen will die Heimaufsicht damit einen Beitrag zur nachhaltigen Versorgungsqualität leisten und darüber hinaus präventiv eventuellen qualitätsmindernden Entwicklungen in Einrichtungen begegnen.

Im Bereich der ambulant betreuten Wohngemeinschaften fanden in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt zehn gesonderte Beratungen statt. Der Schwerpunkt lag auch hier im Bereich der Pflege- und Betreuung; in zwei Fällen wurden Initiator\*innen zu geplanten Neueröffnungen beraten.

#### **4.2 Gesonderte Beratungen in der Behindertenhilfe**

Im Jahr 2021 fanden in den stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen 39 isolierte Beratungen, davon 16 Beratungen im Zusammenhang mit den baulichen Mindestvorgaben der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG), statt. Der hohe Beratungsbedarf aus dem Jahr 2020 zum Umgang mit der Pandemie, deren Auswirkungen und den sich regelmäßig verändernden Infektionsschutzmaßnahmen ebte wieder ab. Neben der Reduzierung der Beratungen, wurden - wie im oberen Kapitel dargestellt - im Rahmen des Infektionsgeschehen die Prüfungen wieder aufgenommen.

Im darauffolgenden Jahr 2022 wurden 42 gesonderte Beratungen durchgeführt, wobei die Schwerpunkte auf die soziale Betreuung und Teilhabe im Zusammenhang mit den Auswirkungen der COVID19-Pandemie lagen. Die unterschiedlichen Infektionsschutzmaßnahmen wirkten sich auf die Angebote der Betreuung und Teilhabe aus. Diese wurden durch die Einrichtung sukzessive, teilweise erst im Anschluss an Prüfungen und Beratungen durch die Heimaufsicht, wieder aufgebaut und implementiert.

In den beiden Jahren 2021 und 2022 wurden bei einem Viertel der Beratungen die baulichen Mindestvorgaben nach der AVPfleWoqG besprochen. Es wurden gemeinsam mit den Träger\*innen in allen Fällen Lösungen zur Umsetzung der baulichen Mindestvorgaben entwickelt und vereinbart. Für alle bestehenden stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Stadtgebiet wurden die beantragten Bescheide bearbeitet und letztlich abgeschlossen.

### **5. Beschwerden**

#### **5.1 Beschwerden in der Altenhilfe**

Im Jahr 2021 sind bei der Heimaufsicht 47 Beschwerden und im Jahr 2022 52 Beschwerden im Bereich der stationären Einrichtungen eingegangen.

Wie bereits in den vergangenen Berichtszeiträumen handelte es sich bei den Beschwerdeführer\*innen primär um Angehörige von Bewohner\*innen der stationären Einrichtungen.

Während im ersten Pandemiejahr 2020 die Pandemie und die pandemiebedingten Besuchseinschränkungen im Vordergrund der Beschwerden standen, war bereits im Jahr 2021 eine Veränderung der Beschwerdeinhalte hin zu Defiziten bei der Pflege und Betreuung festzustellen.

Diese Tendenz hat sich auch im Jahr 2022 fortgesetzt. So wurden im Jahr 2022 nahezu alle Beschwerden mit Beschwerdeinhalten aus den Bereichen Pflege- und Betreuung sowie mangelnder Personalausstattung begründet.

Den Beschwerden ist die Heimaufsicht im Jahr 2021 mit 14 anlassbezogenen Prüfungen und 15 gesonderten Beratungen nachgegangen. Im Jahr 2022 führten die angezeigten Defizite in der Pflege- und Versorgung zu 43 anlassbezogenen Prüfungen und drei gesonderten Beratungen.

Bei annähernd 25% der diesbezüglichen anlassbezogenen Prüfungen im Jahr 2021 und etwa 30% der Prüfungen im Jahr 2022 haben sich die Beschwerdeinhalte bestätigt.

Im Bereich der ambulant betreuten Wohngemeinschaften kam es im Jahr 2021 zu insgesamt fünf Beschwerden über die Pflege- und Betreuungsleistungen der ambulanten Pflegedienste. In zwei Fällen haben sich die Beschwerdeinhalte bestätigt. Im Jahr 2022 ging im Bereich der ambulant betreuten Wohngemeinschaften lediglich eine Beschwerde, die sich anlässlich der anlassbezogenen Überprüfung jedoch nicht bestätigt hatte, ein.

## **5.2 Beschwerden in der Behindertenhilfe**

Über stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen wurden im Jahr 2021 15 und im Jahr 2022 acht Beschwerden eingereicht. Die Beschwerden haben sich im Vergleich zu dem vorherigen Berichtszeitraum 2019/2020 erhöht.

Im zweiten Jahr der Pandemie nahmen die Beschwerden zu den Themen Betreuung und Teilhabe über die stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen leicht zu. Die seit mehreren Monaten bestehenden Infektionsschutzmaßnahmen führten zu der Einstellung bzw. Reduzierung von Betreuungs- und Teilhabeangeboten. Hinzu kam, dass anlaufende Angebote in den stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen durch wiederkehrende Ausbrüche mit notwendigen Isolations- und Quarantänemaßnahmen sowie damit verbundenen empfindlichen Ausfällen von Pflege- und Betreuungskräften wieder eingestellt wurden. Der Aufbauprozess der Betreuungs- und Teilhabeangebote wurde dadurch immer wieder zurückgesetzt und kam teilweise zum Erliegen.

Die Heimaufsicht hat 2021 in Zusammenhang mit den Beschwerden mit vier anlassbezogenen Prüfungen reagiert und vier flankierende isolierte Beratungen hierzu durchgeführt. Im Jahr 2022 wurde in zwei Fällen mit einer anlassbezogenen Prüfung reagiert. In sechs Fällen wurden zusätzliche Beratungen durchgeführt.

Die verbleibenden Beschwerden konnten im Zuge von gesonderten Beratungen oder nach einer schriftlichen oder telefonischen Kontaktaufnahme mit den Einrichtungen und den Beschwerdeführer\*innen bearbeitet werden.

## **6. Feststellungen und Maßnahmen**

### **6.1 Feststellungen in der stationären Altenhilfe**

Im Jahr 2021 wurde durch die Heimaufsicht im Bereich der stationären Altenhilfe die Pflege- und Versorgungssituation von 409 Bewohner\*innen und im Jahr 2022 von 495 Bewohner\*innen geprüft.

Während im Jahr 2019 durch die Heimaufsicht im Bereich der stationären Altenhilfe die Pflege- und Versorgungssituation von 774 Bewohner\*innen geprüft werden konnte, gelang dies im Jahr 2020 mit den aufgrund des Infektionsgeschehens stark eingeschränkten Prüfungen dagegen nur bei 196 Bewohner\*innen. Diese Anzahl konnte zwar im Jahr 2021 mehr als verdoppelt und im Jahr 2022 weiter gesteigert werden, der Durchschnitt der „Vorcoronajahre“, demzufolge die Pflege- und Betreuungssituationen von jeweils 700-800 Bewohner\*innen überprüft werden konnten, konnte in diesem Berichtszeitraum jedoch noch nicht wieder erreicht werden.

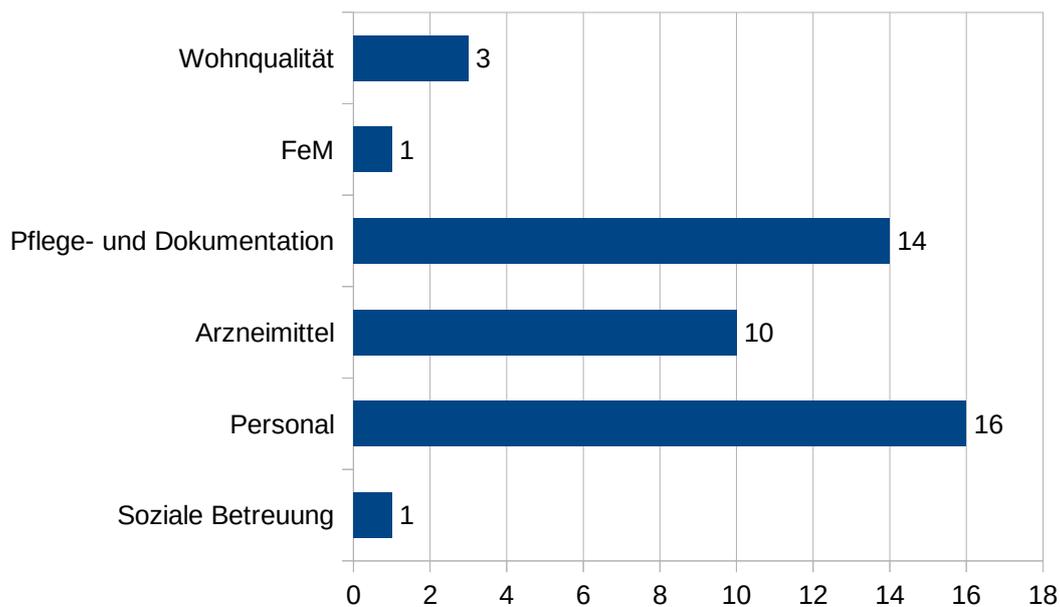
Auch hier waren die erforderlichen Anpassungen der Prüfungen an die Entwicklung des Infektionsgeschehens, demzufolge ganze Wohnbereiche mit akutem Ausbruchsgeschehen zum Schutz der Mitarbeiter\*innen von den Prüfungen ausgenommen waren, der starke Anstieg der festgestellten Qualitätsdefizite (Mangelfeststellungen), die die zeitlichen Kapazitäten im hohen Maße gebunden haben, sowie die Personalsituation im Team Altenhilfe, ursächlich.

Insgesamt wurden im Bereich der stationären Altenhilfe im Jahr 2021 bei 26 der insgesamt 83 Prüfungen 45 Mängel festgestellt. Im Jahr 2022 war ein starker Anstieg der Mangelfeststellungen zu verzeichnen. So wurden bei 49 der insgesamt 93 Prüfungen 214 Verstöße gegen die gesetzlichen Qualitätsanforderungen (Mängel) festgestellt.

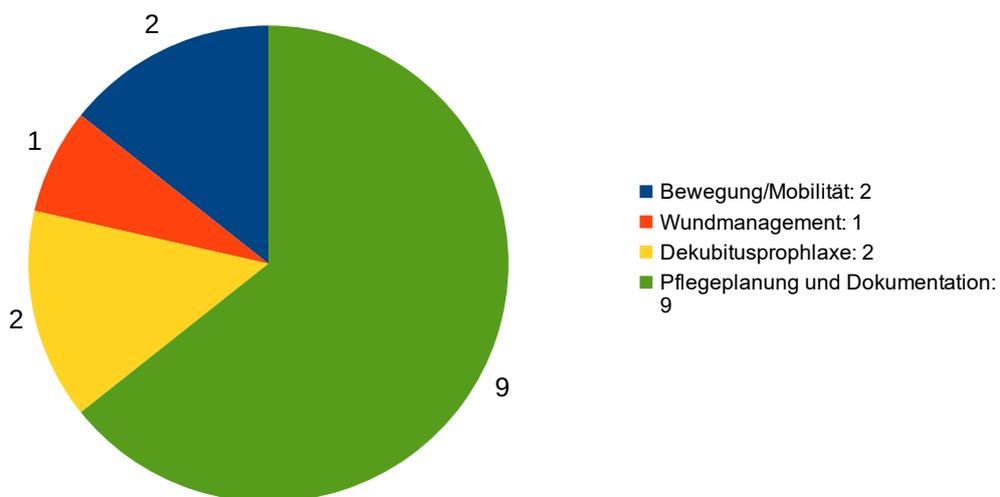
Der Anteil der Prüfungen mit Mangelfeststellungen lag damit 2021 bei ca. 31% und 2022 bei annähernd 53%.

Im vorhergehenden Berichtszeitraum wurden im Jahr 2019 in 38 % und im Jahr 2020 in 40 % aller Prüfungen Mängel festgestellt.

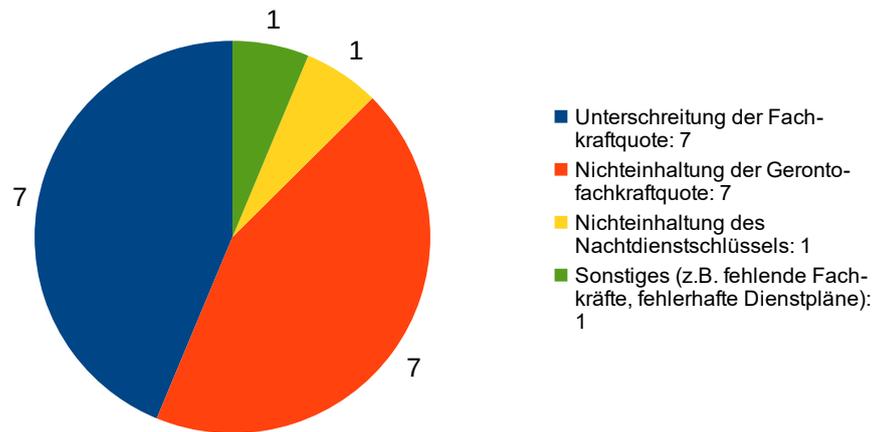
Die 45 Mängelfeststellungen im Jahr 2021 nach Qualitätsbereichen im Bereich der stationären Altenhilfe:



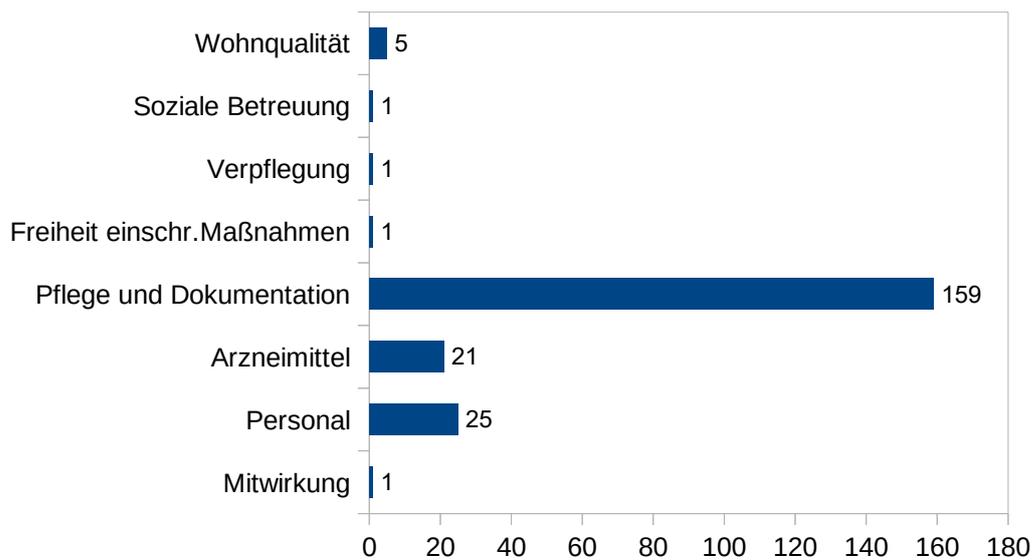
Die 14 Mängel im Qualitätsbereich Pflege und Dokumentation verteilen sich auf :



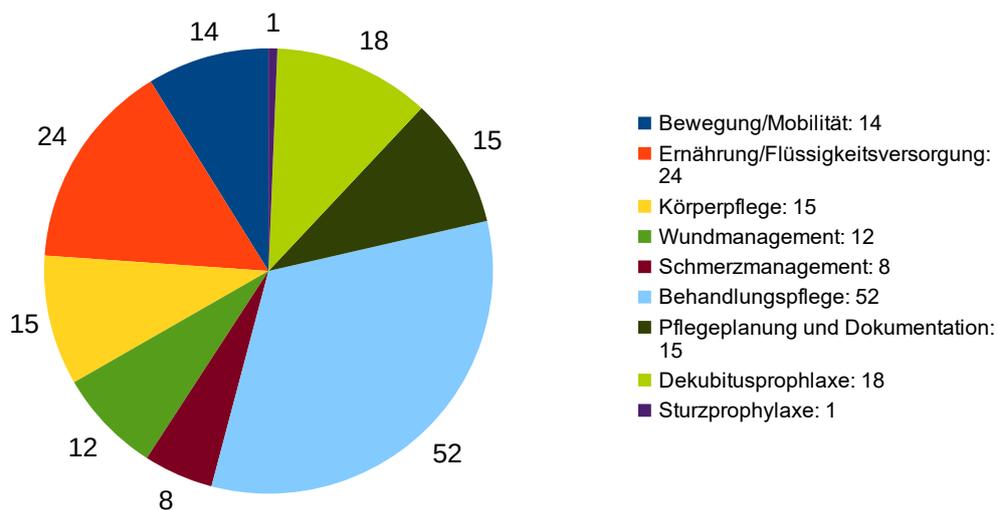
Die 16 Mängelfeststellungen im Qualitätsbereich Personal verteilen sich auf:



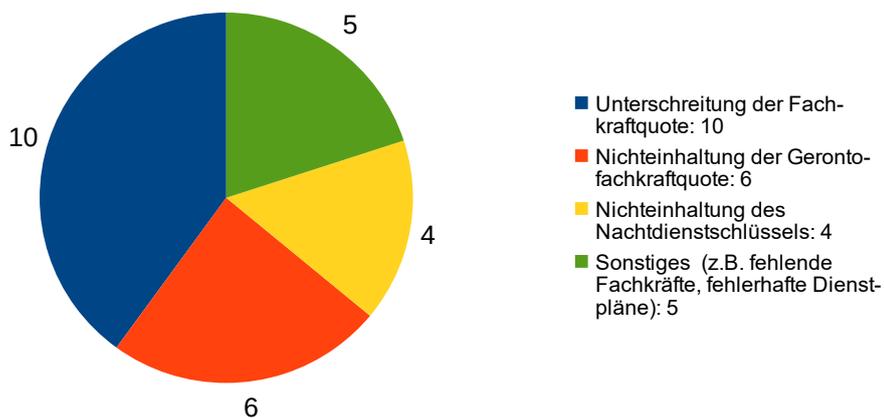
Die 214 Mängelfeststellungen im Jahr 2022 nach Qualitätsbereichen im Bereich der stationären Altenhilfe:



Die 159 Mängelsachverhalte im Qualitätsbereich Pflege und Dokumentation verteilen sich:



Die 25 Mängelfeststellungen im Qualitätsbereich Personal verteilen sich auf:



## **6.2 Maßnahmen in der stationären Altenhilfe**

Werden Qualitätsdefizite (Mängel) festgestellt, berät die Heimaufsicht die Einrichtungen bei den erforderlichen Maßnahmen und prüft zeitnah, ob die Mängel behoben wurden. Werden Mängel trotz Beratung nicht beseitigt, kann die Heimaufsicht Anordnungen erlassen. Bei erheblichen Mängeln<sup>3</sup> sind sofortige Anordnungen möglich.

Im Jahr 2021 wurden fünf zwangsgeldbewehrte Anordnungsbescheide erlassen. Die Anordnungspunkte betrafen die Bereiche Funktionsfähigkeit der Notrufanlagen sowie die Erfüllung der Fachkraftquote und der Gerontofachkraftquote.

Fünf Einrichtungen erklärten sich 2021 nach Beratung und Empfehlung der Heimaufsicht freiwillig bereit, bis zur Behebung der festgestellten Qualitätsdefizite keine neuen Bewohner\*innen aufzunehmen („freiwilliger Aufnahmestopp“). In einem Fall wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Im Jahr 2022 wurden aufgrund erheblicher Mängel oder wiederholt festgestellter Mängel 24 zwangsgeldbewehrte Anordnungsbescheide erlassen. Die am häufigsten vertretenen Anordnungspunkte betrafen in diesem Jahr die Bereiche Dekubitusprophylaxe und Umgang mit Dekubitalgeschwüren, Ernährung und Umgang mit unbeabsichtigten Gewichtsverlusten, Wundversorgung, Schmerzmanagement, Mobilisierung, Funktionsfähigkeit von Notrufanlagen sowie die Erfüllung der Fachkraft- und der Gerontofachkraftquote.

In vier Einrichtungen wurde ein Aufnahmestopp angeordnet; in sieben Einrichtungen kam es nach Beratung der Heimaufsicht zu freiwilligen Aufnahmestopps. In zwei Fällen ergingen wegen des Verdachts der Körperverletzung Mitteilungen an die Staatsanwaltschaft München.

Im vorhergehenden Berichtszeitraum 2019/2020 wurden im Bereich der stationären Altenhilfe insgesamt sieben zwangsgeldbewehrte Anordnungsbescheide erlassen. Die am häufigsten vertretenen Anordnungspunkte betrafen die Bereiche Umgang mit Druckgeschwüren (Dekubitusprophylaxe) und die Erfüllung der Gerontofachkraftquote.

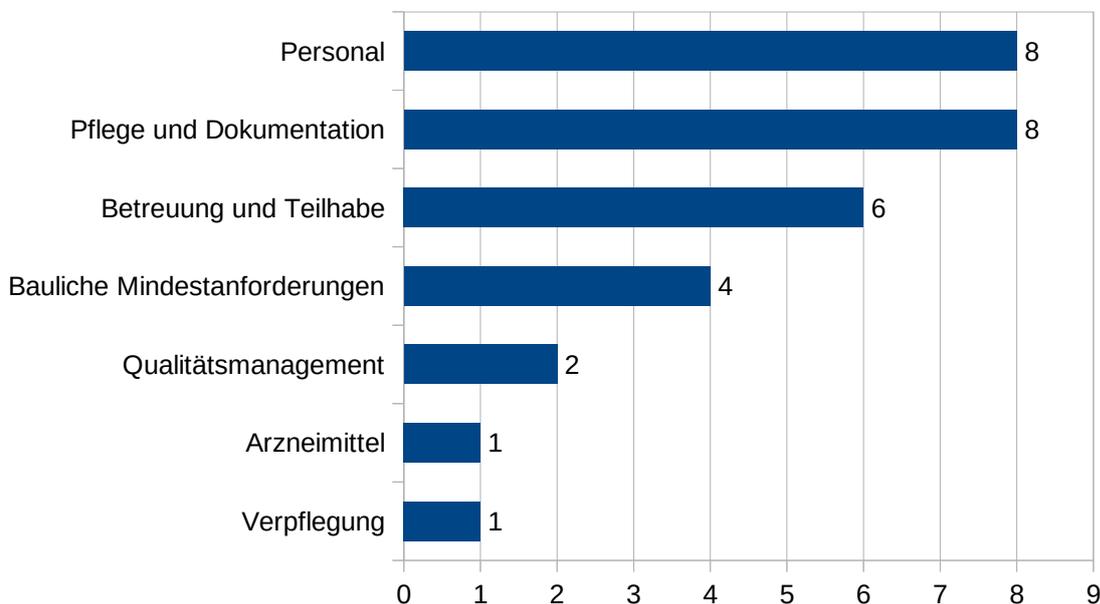
## **6.3 Feststellungen in der stationären Behindertenhilfe**

Im Jahr 2021 wurde durch die Heimaufsicht in den stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen bei zwei Prüfungen (9 %) von insgesamt 23 Prüfungen vier Mängel festgestellt. Die vier Mängel bezogen sich jeweils auf die Bereiche Wohnqualität, Betreuung und Teilhabe sowie Pflege und Personal.

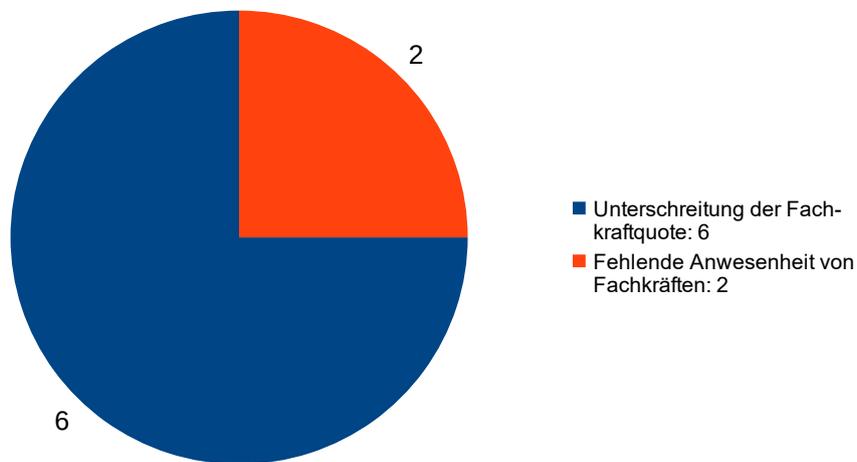
<sup>3</sup> Hat eine Bewohnerin oder ein Bewohner einen Schaden in einem der drei Rechtsgüter Leben, Gesundheit oder Freiheit erlitten oder ist von einer Schädigung bedroht, spricht man von einem erheblichen Mangel.

Da die Zahl und der Umfang der Prüfungen im Jahr 2022 wieder zunahm, wirkte sich dies auch auf die Anzahl der Feststellungen der Mängel aus. Im Jahr 2022 wurden bei 14 Prüfungen (40 %) von insgesamt 35 Prüfungen 30 Mängel festgestellt.

Anzahl der Mängelfeststellungen im Jahr 2022 nach Qualitätsbereichen in den stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen:



Die acht Mängel im Qualitätsbereich Personal verteilen sich auf :



Die Mängel im Bereich Personal verteilen sich auf sechs Unterschreitungen der Fachkraftquote bzw. zweimal Fehlen von Fachkräften.

In den vorherigen Berichtszeiträumen wurden im Bereich Personal (2019: 17 Mängel; 2018 neun Mängel; 2017 elf Mängel) kontinuierlich Mängel festgestellt. Mit Ausnahme der beiden Jahre 2020 und 2021 in der COVID19-Pandemie wurden in den stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Qualitätsbereich Personal am häufigsten Mängel festgestellt. Da das Thema Personal ein langfristiges, komplexes und mehrdimensionales Feld ist, wurde von Seiten der Heimaufsicht ein Fachtag für die stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen<sup>4</sup> angesetzt und durchgeführt.

#### **6.4 Maßnahmen in der stationären Behindertenhilfe**

Im Jahr 2021 wurde kein zwangsgeldbewehrter Anordnungsbescheid erlassen. Im Jahr 2022 wurden drei Anordnungen erlassen. Zwei Anordnungsbescheide wurden zu den personellen Mindestvorgaben, Einhaltung der Fachkraftquote sowie ausreichender Einsatz von Pflege- und Betreuungskräften vorgenommen. In dem dritten Anordnungsbescheid wurde die Einhaltung der baulichen Mindestvorgaben bzw. ein funktionierender Verbrü- hlungsschutz an den Wasserarmaturen in den Bewohner- und Pflegebädern erlassen.

Im Jahr 2022 war es zusätzlich notwendig, dass jeweils zwei Einrichtungen nach Beratung und Empfehlung der Heimaufsicht bis zur Erreichung der Fachkraftquote keine neuen Bewohner\*innen freiwillig mehr aufnahmen („freiwilliger Aufnahmestopp“).

Im Vergleichszeitraum 2019 und 2020 wurden drei zwangsgeldbewehrte Anordnungsbescheide in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen erlassen; eine Einrichtung erklärte sich nach Beratung und Empfehlung der Heimaufsicht zu einem freiwilligen Aufnahmestopp bereit.

### **7. Fortgang der Pandemie**

Mit Beginn des zweiten Jahres der Coronapandemie Anfang 2021 stellte die Heimaufsicht den Pflegeleiter der Landeshauptstadt München, welcher im Rahmen des Vollzuges des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes zur Bewältigung der Coronakrise bei den Kreisverwaltungsbehörden zu bestimmen war.

Seine Aufgaben umfassten hierbei u.a im Zusammenwirken mit der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) bei der Koordination und Verteilung von Schutzausrüstung un-

<sup>4</sup> Unter Ziff. 10 können weiter Informationen zum Fachtag eingesehen werden.

terstützend tätig zu sein, die schnelle Einsatztruppe beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in Abstimmung mit dem örtl. Gesundheitsamt einzubinden sowie die Meldung von Infektionsgeschehen in den stationären Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe an das LGL und innerhalb der FÜGK -Struktur. In diesem Zusammenhang übernahm der Pflegeleiter bzw. die Heimaufsicht bis zur Beendigung des zweiten Katastrophenfalles im Mai 2022 auch die Aufgabe, die Meldungen über die Covid-Ausbrüche in den stationären Altenhilfeeinrichtungen in das Meldeportal des LGL einzupflegen.

Darüber hinaus war er Ansprechpartner für die Maßnahmen hinsichtlich der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung u.a. durch Gewinnung von Personal aus dem Pflegepool und über die Agentur für Arbeit und unterstützte die FÜGK bei der Gewinnung eines Lagebildes zu den Auswirkungen der Pandemie auf die pflegerische Versorgung im Stadtgebiet München.

Er nahm an den Videokonferenzen zu COVID-19 des Gesundheitsreferates und des Sozialreferates mit Vertretungen der Langzeitpflege und der Behindertenhilfe teil und stellte somit ein Bindeglied zu den Bedarfen und Fragen der Träger dar.

Mit Inkrafttreten der einrichtungsbezogenen Impfpflicht zum 31.03.2021 führte die Heimaufsicht auf Bitten des LGL zudem mehrfach die freiwillige Impfstatusabfrage in den stationären Einrichtungen durch, bis diese Aufgabe zu Beginn des Jahres 2022 durch das Impfmonitoring des Robert-Koch-Institutes abgelöst wurde.

Nachdem sich im Verlauf des ersten Quartals 2021 zunehmend die deutlich ansteckende Omikronvariante durchgesetzt hatte, führte dies zu stark ansteigenden Zahlen von infizierten Bewohner\*innen und Mitarbeiter\*innen. Zwar waren dabei die Krankheitsverläufe milder, jedoch waren die Bewohner\*innen und auch die Mitarbeiter\*innen der Einrichtungen starken Belastungen in Zusammenhang mit den Isolations- und Quarantäneregelungen und den wiederkehrenden hohen Personalausfällen ausgesetzt.

Mit Abklingen der Omikronwelle wurden Besuche der Bewohner\*innen unter Auflagen, soziale Kontakte, Eröffnung von Cafeterien in den stationären Einrichtungen sowie Sommerfeste wieder in Betracht gezogen bzw. angeboten. Die stationären Einrichtungen gingen dabei sehr unterschiedlich mit den Herausforderungen des erforderlichen Schutzes der Bewohner\*innen vor einer Coronainfektion und der Unterstützung und die Ermöglichung von sozialen Kontakten bis hin zur Teilhabe um. Ein Teil der Einrichtungen war auch bedingt durch wiederkehrende Coronaausbrüche nicht in der Lage, die Pflege und Betreuung aus dem Krisenmodus zu verlassen. Beschwerden zu unverhältnismäßigen Besuchseinschränkungen, Defizite in der Betreuung und/oder ausstehende Angebote der sozialen Betreuung und Teilhabe bei der Heimaufsicht nahmen deutlich zu.

## **8. Umsetzung der baulichen Mindestanforderungen bei Bestandsbauten**

Mit Inkrafttreten der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AV-PfleWoqG) zum 01.09.2011 wurden die seit mehr als 30 Jahren substantiell unverändert geltenden baulichen Regelungen an die heutigen Vorstellungen von einem menschenwürdigen Leben bei Pflegebedürftigkeit und bei Behinderung angepasst um die Lebens- und Wohnqualität der Bewohner\*innen in den stationären Einrichtungen deutlich zu verbessern.

Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits in Betrieb waren, wurde eine Angleichungsfrist von fünf Jahren zur Erfüllung der baulichen Mindestanforderungen eingeräumt. Diese zum 31.08.2016 endende Frist konnte durch die Heimaufsicht angemessen (bis längstens 2036) verlängert werden.

Darüber hinaus waren Befreiungen und Abweichungen von baulichen Mindestvorgaben möglich, wenn die Umsetzung aus technischen oder denkmalschutzrechtlichen Gründen unmöglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist und die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner\*innen vereinbar ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 AV-PfleWoqG).

Zielsetzung der in der Folgezeit geführten überwiegend langwierigen Abstimmungsgespräche und Abwägungsprozesse zwischen Träger\*innen, beteiligten Architekt\*innen und der Heimaufsicht war, mindestens die Umsetzung der „Basisanforderungen“ wie Barrierefreiheit, Zimmermindestgrößen, „eigene“ Sanitärräume, einen angemessenen Anteil von Einzelwohnplätzen sowie einen angemessenen Anteil rollstuhlgerechter („R-gerechter“) Wohnplätze und Sanitärräume durch Verhandlungen sowie Bauberatungen zu erreichen.

Obwohl die Intention, den wirtschaftlichen Belangen der Träger\*innen zumindest in Teilen gerecht zu werden und trotzdem für die Bewohner\*innen der stationären Einrichtungen eine Wohnqualität, die heutigem Wohnstandart zumindest ansatzweise entspricht, zu erreichen, eine nicht unbeachtliche Herausforderung für die Heimaufsicht dargestellt hat, konnten im Bereich der Behindertenhilfe alle 42 Verfahren und im Bereich der Altenhilfe 54 der 59 Verfahren abgeschlossen werden.

## 9. Kontinuierliche Weiterentwicklung Gewaltprävention in stationären Einrichtungen

Das Thema Gewaltprävention in stationären Einrichtungen wurde zur Verbesserung des Schutzes der Bewohner\*innen aber auch Mitarbeiter\*innen durch die Heimaufsicht kontinuierlich über die letzten Jahre begleitet und forciert. Im Qualitätsbericht 2017/2018 wurden die Ergebnisse der veranstalteten beiden Fachtage „Gewaltprävention in stationären Einrichtungen“<sup>5</sup> sowie im Qualitätsbericht 2019/2020<sup>6</sup> die sich daraus entwickelten verschiedenen referatsübergreifenden Projekte in Zusammenarbeit mit den Träger\*innen und den stationären Einrichtungen dargestellt. So entstand u. a. in der Folge im Auftrag der Münchner Pflegekonferenz der „Leitfaden zur Erarbeitung einrichtungsspezifischer Konzepte zur Gewaltprävention in Einrichtungen der Langzeitpflege in München“ der entsprechend verteilt wurde.<sup>7</sup>

Im Berichtszeitraum wurde wie bereits im vorherigen Qualitätsbericht 2019/2020 angeschnitten nach dem erfolgten Stadtratsbeschluss<sup>8</sup> unter der Federführung des städtischen Koordinierungsbüros zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie dem Kreisverwaltungsreferat mit nahezu allen Träger\*innen der Behindertenhilfe eine Selbstverpflichtung zur Gewaltprävention<sup>9</sup> ausgearbeitet und am 24.06.2021 zusammen mit der dritten Bürgermeisterin öffentlich unterschrieben. Die Träger\*innen der Behindertenhilfe im Stadtgebiet stellen sich damit proaktiv und zukunftsweisend im Gleichklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention, dem Bundesteilhabegesetz und anstehender Veränderung im bay. Pflege und Wohnqualitätsgesetz dem Thema Gewaltprävention auf.

Das Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und das Kreisverwaltungsreferat planen, im zweiten Halbjahr 2023 einen Austausch mit den Träger\*innen der Behindertenhilfe zum Stand und den Erfahrungen mit den entwickelten Gewaltschutzkonzepten zu veranstalten.

5 Die vollständige Zusammenfassung zu den Fachtagen sowie den Qualitätsbericht 2017/2018 finden Sie unter: <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/Heimaufsicht.html>

6 Die vollständige Zusammenfassung zu den Fachtagen sowie den Qualitätsbericht 2019/2020 finden Sie unter: <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/Heimaufsicht.html>

7 Beschluss der 77. Pflegekonferenz: Verbesserung der Gewaltprävention in Einrichtungen der Langzeitpflege in München vom 15.11.2018  
<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Sozialamt/fachinformationen-pflege/pflegekonferenz.html>

8 Den Beschluss des Münchner Stadtrates der Vollversammlung vom 20.03.2019 finden sie unter: <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtpolitik/Der-Muenchner-Stadtrat/Der-Muenchner-Stadtrat-live/Sitzungsprotokolle.html#Mrz19>

9 Die Selbstverpflichtung der Träger\*innen „Gewaltprävention in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen finden Sie unter <https://muenchen-wird-inklusive.de/behindertenhilfe-verpflichtet-sich-zur-gewaltpraevention/>

Die Heimaufsicht engagiert sich in den letzten beiden Jahren auch aktiv in zwei wissenschaftlichen Projekten zur Gewaltprävention; „*Pflege in Bayern. gesund + gewaltfrei*“<sup>10</sup> der Hochschule München, AGP Sozialforschung und der Hans-Weinberger-Akademie der AWO sowie „*SeGEL – Sexuelle/Sexualisierte Gewalt in Einrichtungen der stationären Langzeitpflege in Deutschland*“<sup>11</sup> des Zentrum für Qualität in der Pflege (ZQP) und die Deutsche Hochschule der Polizei. Die Heimaufsicht bringt ihre Erfahrungen und fachliche Einschätzungen im Rahmen des Fachbeirates aber auch im Rahmen eines Fachinterviews in Bezug auf das Forschungsfeld und die gewonnenen Forschungsergebnisse ein. Beide wissenschaftlichen Projekte werden in diesem Jahr abgeschlossen und die Forschungsergebnisse anschließend veröffentlicht.

Die Heimaufsicht nimmt einerseits auch weiterhin einen hohen Bedarf von Gewaltprävention in der Praxis war. Auf der andere Seite benötigen die notwendige Implementierungsprozesse in den stationären Einrichtungen kontinuierliche und nachhaltige Unterstützung durch die Leitungen und Träger\*innen sowie konkrete kurz- als auch mittelfristige Planungen. Die Träger\*innen und Einrichtungen haben die Aufgabe, neben der breiten Unterstützung die formulierten Ziele aus den entwickelten Leitfäden bzw. der Selbstverpflichtung in die Praxis nachhaltig zu überführen.

## **10. Personalsituation in den stationären Einrichtungen**

Eine der wesentlichen gesellschaftspolitischen Aufgaben der nächsten Jahre wird die Gewährleistung einer stabilen, nachhaltigen Personalausstattung in stationären Einrichtungen sein. Die Bereitstellung von ausreichend fachlich qualifiziertem Personal in Form von Pflege- und Betreuungskräften ist elementar für eine angemessene Pflege und Betreuung der Bewohner\*innen, um die aktuelle aber auch zukünftige Versorgung sicherzustellen. Eine Reihe von Studien<sup>12</sup> belegen dies wiederkehrend. Die Herausforderungen, eine nachhaltige Personalausstattung bereitzustellen, betreffen sowohl stationäre Einrichtungen der Pflege als auch stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

In den stationären Einrichtungen der Pflege bestehen konstante Personalprobleme bereits seit vielen Jahren. Stationäre Einrichtungen können freie Stellen kurzfristig immer seltener nachbesetzen<sup>13</sup> und müssen mittelfristige und langfristige Maßnahmen zur Per-

10 Informationen zum Projekt „*Pflege in Bayern. gesund + gewaltfrei*“ finden sie unter: <https://www.gesund-gewaltfrei.bayern/>

11 Informationen zum Projekt „*SeGEL*“ finden sie unter: <https://www.zqp.de/praevention-sexuelle-gewalt/>

12 vgl. BMWi (2012): *Chancen zur Gewinnung von Fachkräften in der Pflegewirtschaft*. vgl. BKK (2022): *BKK Gesundheitsreport 2022: Pflegefall Pflege?*, u. a.

13 vgl. Sozialreferat (2020): *Zehnter Marktbericht Pflege des Sozialreferats - Jährliche Marktübersicht über die teil- und vollstationäre pflegerische Versorgung*.

sonalgewinnung, -sicherung und -bindung einsetzen. Für die stationären Pflegeeinrichtungen gibt es von kommunaler Seite durch das Sozialreferat, Gesundheitsreferat aber auch das Referat für Arbeit und Wirtschaft verschiedene Unterstützungsmaßnahmen.

Die Herausforderungen, ausreichend qualifiziertes Personal sicherzustellen, betreffen jedoch wie oben dargestellt nicht isoliert die stationären Pflegeeinrichtungen, sondern ebenso die stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Die Feststellungen der Heimaufsicht der letzten Jahre zeigen in den stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen eine stetige bzw. wachsende Anzahl von Mängeln im Bereich Personal. Aber nicht nur die Erfahrungen aus den Prüfungen, sondern auch die verschiedenen Rückmeldungen der Träger\*innen und Führungskräfte machen deutlich, dass es auch in den stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen einen zunehmenden Handlungsbedarf gibt.

Auf Grund dieser Erkenntnisse hat die Heimaufsicht des Kreisverwaltungsreferats gemeinsam in Kooperation mit der Abteilung des kommunalen Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramms (MBQ) des Referats für Arbeit und Wirtschaft am 21.02.2022 die Online-Fachveranstaltung *Personalsituation in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen* für Träger\*innen der Behindertenhilfe angeboten und durchgeführt. An der Veranstaltung nahmen nahezu alle Träger\*innen der Behindertenhilfe aus dem Stadtgebiet München teil. Inhaltliche Schwerpunkte wurden vom Referat für Arbeit und Wirtschaft, Eucon e.V., der Servicestelle für ausländische Qualifikationen des Sozialreferats und der zentralen Stelle für die Einwanderung von Fachkräften der Regierung von Mittelfranken eingebracht.

Ein zentrales Ergebnis des Fachtages war, dass auf kommunaler Ebene die nachhaltige Lösung der komplexen Problematik Personalsicherung neben den unerlässlichen Maßnahmen der Träger\*innen auch gemeinsame und trägerübergreifende Ansätze erfordern. Als Ziele wurden eine enge Kooperation zwischen den Träger\*innen auf kommunaler Ebene, Kräfte bündeln, Ausbau der Vernetzung und regelmäßiger Austausch zum Thema Personalsituation.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft und das Kreisverwaltungsreferat entwickelten auf Grundlage des Fachtages zwei erste Projekte:

Im **ersten Projekt** wurde auf eine bestehende Kooperation des Referats für Arbeit und Wirtschaft aufgebaut bzw. diese für die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen erweitert und zugeschnitten. Über das **Projekt Care International** des Referats Arbeit und Wirtschaft konnten über das Freiwilligenprogramm mehr als zwanzig Absolvent\*innen von türkischen Hochschulen gewonnen werden, welche bei sechs verschiedenen Träger\*innen ein Jahr praktische Erfahrungen in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen sammeln können. Die Studierenden werden mehrere Wochen intensiv auf den Ein-

satz vorbereitet. Die Träger\*innen tragen die Kosten für die Unterkunft. Alle weiteren Kosten werden durch Fördermittel des Referates für Arbeit und Wirtschaft sowie des EU-Programms „Europäisches Solidaritätskorps“ bestritten. Im März und April haben alle Studierenden aus der Türkei ihr bezahltes Praktikum in München begonnen. Das Projekt und die Studierenden werden durch den vom Referat für Wirtschaft und Arbeit finanzierten Träger Eucon e.V. begleitet. Die Resonanz und das Interesse der Träger\*innen waren sehr positiv. Es wurden erste Überlegungen zur Wiederholung des Projektes im Jahr 2024/25 in Erwägung gezogen.

Das **zweite Projekt** beschäftigt sich mit der Kooperation der Träger\*innen zum Thema Personalsituation. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft und das Kreisverwaltungsreferat haben mit den Träger\*innen der Behindertenhilfe im Stadtgebiet München im Jahr 2022 in zwei weiteren Treffen die Möglichkeiten einer engeren Kooperation und Vernetzung diskutiert. Um eine verbindliche Arbeitsgrundlage und eine trägerübergreifende Struktur zu schaffen wurde eine **Kooperations- und Mitgliedervereinbarung Projektverbund „Personalsituation Behindertenhilfe“** gemeinsam entwickelt. Die Abstimmung der Kooperationsvereinbarung befindet sich in der finalen Phase. Alle Träger für stationäre Einrichtungen für Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen haben sich freiwillig dazu bereit erklärt, Mitglied im Projektverbund zu sein. Der Projektverbund hat sich das Ziel gesetzt, trägerübergreifende Ansätze und Projekte zur Verbesserung der Personalsituation in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zu entwickeln und umzusetzen. Für das Jahr 2023 wurden bereits weitere Treffen geplant und durchgeführt. Der Projektverbund tagt regelmäßig. Aus dem Projektverbund sollen zukünftige, abgestimmte, praktikable und praxisnahe Projekte zur Personalgewinnung, -sicherung und -bindung entstehen. Die Heimaufsicht und das Referat für Arbeit und Wirtschaft freuen sich auf die weitere Begleitung des Aufbaus des Projektverbundes, die weitere konstruktive Zusammenarbeit und werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Träger\*innen bei den anstehenden Projekten zur Gewinnung und Sicherung von Fach- und Nachwuchskräften unterstützen.

## 11. Kooperationspartner

Die Bekanntgabe wurde mit den innerstädtischen Kooperationspartnern, Gesundheitsreferat, Sozialreferat, Referat für Arbeit und Wirtschaft und der Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege des Direktoriums, abgestimmt.

## **12. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirats**

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung. Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Bekannt gegeben**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Sammüller-Gradl  
Berufsmäßige Stadträtin

**III. Abdruck von I. mit II.**

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**IV. Wv. Kreisverwaltungsreferat – BdR-Beschlusswesen**

zu IV.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt

1. An das Gesundheitsreferat
2. An das Sozialreferat.
3. An das Sozialreferat, S-I-SIB
4. An das Sozialreferat, S-I-LP
5. An das Sozialreferat, S-I-AP4
6. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft, RAW-FB3-SG4
7. An das Personal- und Organisationsreferat
8. an das Polizeipräsidium München
9. an die Gleichstellungsstelle für Frauen
10. An den Sozialbeirat
11. an den Ausländerbeirat
12. an den Behindertenbeirat
13. an die Koordinierungsstelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
14. an das Direktorium, Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege
15. Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat – HA I/24  
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat BdR-Beschlusswesen